

Anton Florian von Liechtenstein teilt dem Oberamt in Vaduz mit, dass die Untertanen im Ausland keine Schulden machen dürfen. Konz. o. O., 1719 September 6, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] [linke Spalte]

Das fürstliche Oberamt¹ nach Liechtenstein. De dato 6. Septembris 1719.

In puncto deren von denen unterthanen an die ausländier machenden schulden und declaration und mit was für conditionen hierüber der oberamtliche consens ertheilet werden solte.

[rechte Spalte]

PP.²

Auff das von gesambt unsern underthanen in puncto der an die auslander machender schulden und declaration des cap. XXXV. unserer euch ertheylten gnädigsten instruction, uns uberreichte underthänigste memoriale und eurem darbey erstatteten amtsbericht ist hiermitt unser gnädigster befehl, dass gleichwie wir in verermeltter instruction die meynung nicht gehabt, die auffnahmb der capitalien und verpfandung der gühter an die ausländier simpliciter zu verbietten, sondern solches allein ohne unsern landesfürstlichen consens zu thun inhibiret³ haben, also es auch dabey nachmahlen seyn verbleyben haben solle.

Jedoch aber wollen wir gnadigst, dass der darinnen angezogene landesfürstliche consens durch euch, unsere oberbeambtte, nach vorheriger der sachen reyffer uberlegung ob dem ansuchenden underthanen nicht ettwa auff andere weyse zue helffen, auff nachfolgende conditiones solle können ertheylet werden.

(1) Dass ausserhalb Reychs⁴ auf güter^a keine schulden auffgenommen und daher insonderheit die unsern underthanen zu Balzers und Kleyn Möls angehörige, in den Pundtnerischen Territorio⁵ gelegene grunde und gühter stück dahin niemahlen versezet, vil weniger verkauffet, auch da deren einige würklich verkauffet oder versezet, dieselbe in gewissen terminen wider abgelöset werden sollen.

(2) Dass keine vergessene zins oder currentschulden zu denen capitalien geschlagen, sondern dieselbe dem entlehner an paarem gelltt, hab pœna confiscationen⁶ zugezehlet, und diese allein mit 5 per cento verzinset [2] werden sollen.

(3) Dass bey gaystlichen corporibus⁷ nichts auff zinse genommen und derowegen die guhter verschriben. Mitthin dem catastro⁸ nach und nach enttzogen, sondern wo solches beraits geschehen, die reluition⁹ alsogleich bewerket und alle alienation cassiret¹⁰ werden solle.

(4) Dass weeder futter noch getroh anstatt zinsen versprochen, vilweniger sub quocunque præsumptu¹¹ aus dem land verkauffet, sondern solches auff betretten confisciret werden solle.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

³ verboten.

⁴ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁵ Graubünden.

⁶ Strafen aus Einzügen.

⁷ Ständen.

⁸ Grundstückregister.

⁹ Einlösung.

¹⁰ Verkäufe aufgehoben.

¹¹ „sub quocunque præsumptu“: unter welchem Vorwand auch immer.

Welches und alle andere von denen parthein sonsten machende conditiones dann ihr fleyszig zu observiren, zu examiniren und in das bey unserer canzley halttende underpfandsbuch einzutragen wissen werdet.

Hieran geschihet unsere meynung und wir verbleyben euch in gnaden gewogen.

^a *Ergänzung in der linken Spalte.*